



mfv mittelländischer fussballverband

Statuten

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Allgemeines	2
II	Mitgliedschaft	2
III	Organe	3
IV	Delegiertenversammlung	3
V	Verbandsvorstand	4
VI	Spezialkommissionen	5
VII	Rechnungsrevisoren	5
VIII	Rekurse	5
IX	Finanzen	6
X	Auflösung	6
XI	Schlussbestimmungen	6

Ausgabe 2008

I Allgemeines

Art. 1

1. Der Mittelländische Fussballverband (MFV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der jeweiligen Postfachadresse des Verbandes. Zweck, Rechte und Pflichten sind in den Statuten des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) umschrieben.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

1. Der MFV umfasst die dem FVBJ angehörenden Vereine in seinem Kreisverbandsgebiet.

Art. 3

1. In seinem Kreisverband kann er zusätzliche Wettbewerbe durchführen. Diesbezügliche Reglemente sind durch den FVBJ-Verbandsvorstand zu genehmigen.

Art. 4

1. Die Strafkompetenzen des MFV für die in Art. 3 der Statuten erwähnten Wettbewerbe richten sich nach Art. 60 der FVBJ-Statuten.

Art. 5

1. Der MFV sowie die ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder sind den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des FVBJ, der AL, des SFV, der UEFA und der FIFA unterstellt.

II Mitgliedschaft

Art. 6

1. Alle dem SFV angehörenden Vereine, die dem FVBJ zugeteilt und im Verbandsgebiet des MFV ihren Sitz haben, sind automatisch Aktivmitglieder des MFV.

Art. 7

1. Austritte von Aktivmitgliedern, die durch den FVBJ genehmigt worden sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des MFV.

Art. 8

1. Aktivmitglieder, die durch die Delegiertenversammlung (DV) des SFV ausgeschlossen werden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft im MFV.

Art. 9

1. Personen, die sich um die Belange des Sports im Allgemeinen, um den Fussballsport oder um den MFV im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV mit Dreiviertelmehrheit zum Ehrenmitglied / zum Ehrenpräsidenten des MFV ernannt werden.

III Organe

Art.10

1. Die Organe des MFV sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Verbandsvorstand
 - die Spiel- und Spezialkommissionen
 - die Rechnungsrevisoren
2. Die Mitglieder der Verbandsbehörden haben in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in den Ausstand zu treten.

IV Delegiertenversammlung

Art. 11

1. Die DV ist das oberste Organ des MFV. Sie findet alle Jahre in den Monaten Februar oder März statt. Aktivmitglieder und Organe des MFV haben Antragsrecht.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des MFV. Mindestens 60 Tage vor ihrer Abhaltung sind den Vereinen Datum, Zeit, Versammlungsort und Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Art. 12

1. Die DV wird durch den Präsidenten des MFV geleitet. Dieser bildet zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Tagesbüro.

Art. 13

1. Die ordentlichen Traktanden der DV sind:
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 4. Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
 5. Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Verbandsdelegierten FVBJ
 - der Kreisverbandsvertreter in die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission FVBJ
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Kenntnisnahme des Budgets
 7. Beschlussfassung über Anträge
 8. Tätigkeitsprogramm
 9. Ehrungen
 10. Bestimmung des Ortes der nächsten DV
 11. Verschiedenes
 12. Schlussappell

Art. 14

1. DV-Anträge der Vereine müssen dem Vorstand des MFV mindestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich eingereicht werden.
2. Nicht fristgemäss eingereichte Anträge müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erheblich erklärt werden, bevor sie behandelt werden können.

Art. 15

1. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen DV sinngemäss Anwendung.
2. Aktivmitglieder haben das Begehren für eine ausserordentliche DV dem Vorstand schriftlich, mit den statutarischen Unterschriften versehen, einzureichen. Der Vorstand muss die ausserordentliche DV frühestens fünf Wochen und spätestens acht Wochen nach Eintreffen des Begehrens durchführen.

Art. 16

1. Die Teilnahme an der DV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
2. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
3. Vorstandsmitglieder des MFV können nicht zugleich als Delegierte ihres Vereines an der DV teilnehmen.
4. Die Delegierten der Mitglieder erhalten weder Reiseentschädigungen noch Sitzungsgelder.

Art. 17

1. Aktivmitglieder, die an der DV nicht vertreten sind, werden mit Fr 300.-- gebüsst.
2. Die Delegierten sind verpflichtet, der Versammlung während der ganzen Dauer beizuwohnen.
3. Entschuldigungen sind nur in ausserordentlichen Fällen (höhere Gewalt) möglich. Sie sind dem Vorstand spätestens innert 3 Tagen nach der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 18

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.
3. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen.
Zwischen Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.
4. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
 - geheime Abstimmungen oder Abstimmungen unter Namensaufruf
 - Ausschlüsse
 - Rückkommensanträge
 - Erlass, Änderung, Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Auflösung des Verbandes
5. Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt der Verbandspräsident den Stichentscheid. Sonst stimmt der Präsident nicht mit.

Art. 19

1. Das Protokoll wird im Internet publiziert und den Vereinen zusammen mit der DV-Einladung zugestellt.

V Verbandsvorstand

Art. 20

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, einem Vertreter des Wettspielkomitees sowie maximal drei Beisitzern. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.
2. Der Verbandsvorstand wird von der DV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber sind wieder wählbar.
3. Dem erweiterten Verbandsvorstand können zur Erledigung der unter Art. 21 erwähnten Aufgaben weitere Funktionäre angehören. Sie werden vom Verbandsvorstand gewählt.
Die Kreisverbandsvertreter der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission FVBJ gehören dem erweiterten Verbandsvorstand von Amtes wegen an.
4. Bei Vakanzen während der Amtsdauer hat der Verbandsvorstand das Recht, bis zur nächsten DV geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.
5. Der Verbandsvorstand tritt nach Bedürfnis und auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen.
6. Der Verbandsvorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.
7. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 21

1. Der Vorstand hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - Organisation der einzelnen Ressorts
 - Vorbereitung und Einberufung der DV
 - Ausarbeitung der Jahresberichte, des Kassaberichts und des Budgets
 - Propaganda und Werbung für den Fussball
 - Planen und Durchführen von Tätigkeiten und Aktionen für die Weiterentwicklung des Fussballs
 - Organisation des Spielbetriebes im Rahmen der Kompetenzen des Kreisverbandes
 - Wahrung der Interessen des Fussballs bei Behörden und Institutionen
 - Festlegung der Ausführungsbestimmungen über die an der DV gefassten Beschlüsse

2. Der Verbandspräsident vertritt den MFV gegenüber Vereinen sowie staatlichen und sportlichen Behörden.

Art. 22

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Für die laufenden Tagesgeschäfte besteht Einzelunterschrift.

VI Spezialkommissionen

Art. 23

1. Dem Vorstand steht das Recht zu, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Spezialkommissionen einzusetzen. Diesen muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

VII Rechnungsrevisoren

Art. 24

1. Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Sie müssen die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Rechnungsprüfung besitzen.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und die Belege nach den einschlägigen Vorschriften zu prüfen. Sie erstatten gemeinsam schriftlichen Bericht an den Vorstand zu Händen der DV.

VIII Rekurse

Art. 25

1. Gegen Entscheide des MFV kann an die Rekurskommission FVBJ rekuriert werden, sofern ein Rekurs nach den Statuten und Reglementen des SFV, der AL oder des FVBJ nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Rekursreglements FVBJ.

IX Finanzen

Art. 26

1. Die Einnahmen des MFV sind:
 - Jahresbeiträge der Vereine
 - Mannschaftsbeiträge für Wettbewerbe des MFV
 - Bussen und Gebühren
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Betriebsbeihilfe FVBJ
 - Sponsoring
 - Verschiedene
2. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Für die vom MFV eingegangenen Verpflichtungen haften nur die von ihm verwalteten Gelder. Jede persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Weitere Abgaben der Vereine können nur in Fällen dringender Notwendigkeit und auf Beschluss der DV erhoben werden.
5. Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von insgesamt 10 % des von der DV genehmigten Budgets für ausserordentliche, nicht voraussehbare Ausgaben, die vor der nächsten DV getätigt werden müssen.

X Auflösung

Art. 27

1. Im Auflösungsfall muss dem FVBJ ein vorhandenes Verbandsvermögen zur Verwaltung übergeben werden, bis sich ein neuer Verband mit gleichem Ziel und Zwecke bildet.
2. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, verfällt das Vermögen dem FVBJ.

XI Schlussbestimmungen

Art. 28

1. Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten des FVBJ, der AL und des SFV.

Art. 29

1. Die vorstehenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 7. Juli 2008 in Köniz genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 1997

Bern, 8. Juli 2008

Mittelländischer Fussballverband

Der Präsident:

Der Sekretär:

Künzli Beat

Wenger Alfred

*Genehmigung durch den Fussballverband Bern/Jura (FVBJ):
An der Delegiertenversammlung des FVBJ vom 30. August 2008 in Ittigen wurden die neuen FVBJ-Statuten genehmigt. Mit dieser Genehmigung erfolgte gleichzeitig auch die Gutheissung dieser Statuten.*